



VERFASSUNG UND SATZUNG

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER VERFASSUNG

ARTIKEL VII – GENERALRAT

Die Generalversammlung ist das wichtigste Leitungsorgan der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen. Die Generalversammlung ist rechtlich zur Ausführung der Geschäfte der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen habilitiert, wenn **vierzig Prozent (40 %)** plus einer ihrer **aktiven** Mitgliedskirchen bei der Tagung der Generalversammlung anwesend sind, um die Beschlussfähigkeit zu sichern

ARTIKEL VIII – SITZUNGEN DES GENERALRATES

- A. Die Generalversammlung tritt in der Regel einmal alle sieben Jahre zusammen.
Die Einberufung der Generalversammlung sollte nicht um mehr als maximal zwei Jahre verzögert werden. Im Falle einer voraussichtlich längeren Verzögerung sind die Amtsträger der WGRK in Absprache mit dem Exekutivausschuss befugt, eine virtuelle Versammlung einzuberufen, um dringende und wichtige Entscheidungen zu treffen.
- B. Auf Ersuchen von mindestens einem Fünftel der Mitgliedskirchen soll der Exekutivausschuss die Generalversammlung zu einer außerordentlichen Zusammenkunft einberufen.
- C. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einer Generalversammlung werden vom Exekutivausschuss festgelegt.
- D. Die Generalversammlung beschließt auf Empfehlung des Exekutivausschusses die Geschäftsordnung für den Ablauf der Versammlung.

ARTIKEL IX – ZUSAMMENSETZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

- A. An der Generalversammlung nehmen teil: Delegierte mit Stimmrecht, assoziierte und angeschlossene Delegierte, ökumenische Delegierte, Berater, Beobachter, Gäste und Besucher.
- B. Mitgliedskirchen sind berechtigt, stimmberechtigte Delegierte aufgrund der Anzahl ihrer Mitglieder zu ernennen. Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen wird die Angabe akzeptieren, die eine Mitgliedskirche auf der Grundlage ihrer üblichen Zählweise unterbreitet. Es wird dieselbe Anzahl der Mitglieder für die Festlegung der Teilnahme an der Generalversammlung wie für die Festsetzung des Mitgliederbeitrags zugrunde gelegt.
- Mitgliedskirchen mit bis zu 300.000 Mitgliedern dürfen bis zu vier stimmberechtigte Delegierte ernennen.
- Mitgliedskirchen mit 300.001 bis zu 1.000.000 Mitgliedern dürfen bis zu sechs



stimmberechtigte Delegierte ernennen.

Mitgliedskirchen mit über 1.000.001 Mitgliedern dürfen bis zu acht stimmberechtigte Delegierte ernennen.

Jede Delegation muss nach Geschlechtern ausgewogen sein, **und es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Laien und Geistlichen bestehen.**

Wenn eine Mitgliedskirche vier oder mehr Delegierte entsendet, muss mindestens ein stimmberechtigter Delegierter am Tag der Einberufung der Generalversammlung dreißig Jahre alt oder jünger sein.

C. Jeder/jede Amtsträger/in der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen nimmt als ex officio Delegierte/r (mit Stimmrecht) an den Generalversammlungen teil, die in seiner/ihrer Amtszeit stattfinden.

D. Nur Delegierte von Mitgliedskirchen und Amtsträger/innen der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen verfügen bei allen Sitzungen der Generalversammlung über das Stimmrecht sowie das Recht zur Antragstellung und Unterstützung von Anträgen.

ARTIKEL XII – GENERALSEKRETÄR/GENERALSEKRETÄRIN

A. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin ist der/die Geschäftsführer /in der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und trägt gegenüber der Generalversammlung und dem Exekutivausschuss die Verantwortung für die Führung und Koordinierung der Arbeit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen. Der/die Generalsekretär/in hat die Aufgabe, den Exekutivausschuss und die Amtsträger/innen in Bezug auf Risiken und mögliche Haftungsfälle zu beraten.

B. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird für eine Dienstzeit von sieben Jahren gewählt und ist für eine weitere Dienstzeit von sieben Jahren wählbar. Nach Ablauf der Hälfte jeder Amtszeit von sieben Jahren, und vor dem Entscheid über eine Verlängerung des Vertrages des Generalsekretärs/der Generalsekretärin um weitere sieben Jahre, findet eine umfassende Leistungsüberprüfung statt. Die Überprüfung der Leistungen findet durch Personen statt, die dazu vom Exekutivausschuss ernannt werden.

C. **Wenn die Position des Generalsekretärs aufgrund einer zwingenden Situation oder eines Notfalls vakant wird, sind die Amtsträger der WGRK befugt, einen amtierenden Generalsekretär zu ernennen, bis der Exekutivausschuss einberufen werden kann, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.**